

ALLGEMEINE ZERTIFIZIERUNGSBEDINGUNGEN QUALITÄTSZERTIFIKAT GERMAN MARKETPLACE DEALS STAND 01.JUNI 2021

Präambel

Der BVDW e.V. ist die Interessenvertretung für Unternehmen im Bereich interaktives Marketing, digitale Inhalte und interaktive Wertschöpfung. Der BVDW e.V. ist interdisziplinär verankert und hat damit einen ganzheitlichen Blick auf die Themen der digitalen Wirtschaft.

Für eine marktgerechte Außendarstellung bietet der BVDW e.V. als ideeller und fachlicher Träger Plattformen die Möglichkeit, Qualitätszertifikate zu erhalten. Materieller Träger und Vertragspartner für die Zertifizierung ist die BVDW Services GmbH. Die Plattform hat ein Interesse daran, sich dem Zertifizierungsprozess zu unterwerfen, um sich als Qualitäts-Plattform am Markt darstellen zu können.

§1 Vertragsgegenstand und Teilnahmevoraussetzungen

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung des Zertifizierungsprozesses für ein Qualitätszertifikat German Marketplace Deals (nachfolgend „GMD-Qualitätszertifikat“) auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen im Auftrag der anfragenden Plattform.
2. Um das Zertifikat können sich Sell Side Plattformen mit expliziten Geschäftstätigkeiten im Programmatic Advertising gemäß § 1 Abs. 3 bewerben. Antragsberechtigt sind sowohl Mitglieder des BVDW e.V. als auch Nicht-Mitglieder. Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.
3. Eine zu zertifizierende Plattform ist eine Sell-Side- oder auch Supply-Side-Plattform (SSP), die die technologische Grundlage zur Verfügung stellen, um das Inventar eines Publishers für den automatisierten Anzeigenhandel im Programmatic Advertising zugänglich zu machen.
4. Bedingung für die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren ist die spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgte Unterzeichnung und Lizenzierung des dazugehörigen Logos der Selbstverpflichtung Programmatic Advertising der Fokusgruppe Programmatic Advertising im BVDW e.V. (BVDW Code of Conduct Programmatic Advertising, nachfolgend „BVDW Code of Conduct Programmatic Advertising“).
5. Um zur Teilnahme zugelassen zu werden, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Beschwerdeverfahren gemäß des 2. Teils des BVDW Code of Conduct Programmatic Advertising anhängig noch ein solches innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung unter Feststellung einer Verletzung des BVDW Code of Conduct Programmatic Advertising abgeschlossen worden sein.

§2 Zustandekommen des Vertrages

1. Das Zertifizierungsverfahren wird von der BVDW Services GmbH durchgeführt, die sich für die Überprüfung der fachlichen Zertifizierungsvoraussetzungen der Expertise des BVDW e.V. bedient. Der BVDW e.V. ist zu hundert Prozent an der BVDW Services GmbH beteiligt.
2. Die BVDW Services GmbH stellt sämtliche Informationen über die Art und Weise der Zertifizierung sowie zu den erforderlichen Antragsunterlagen und Einreichungsfristen auf der BVDW-Webseite unter <https://www.bvdw.org/zertifizierungen/qualitaetszertifikate/> zur Verfügung. Interessierte Plattformen können sich das Antragsformular nebst diesen allgemeinen Zertifizierungsbedingungen dort zur Ansicht herunterladen.
3. Die Plattform übersendet das ausgefüllte Antragsformular via Einreichungsdatenbank und unter vollständiger Anfügung der weiter benötigten Unterlagen, insbesondere dem Unternehmenslogo, an die BVDW Services GmbH. Der Link zur Einreichungsdatenbank ist über die BVDW-Webseite erreichbar. Mit Übersendung an die BVDW Services GmbH gibt die Plattform einen verbindlichen Antrag zum Vertragsschluss zu den nachfolgend niedergelegten Bedingungen ab.
4. Die ausgefüllte Ehrenerklärung der Plattform muss der BVDW Services GmbH zusammen mit den benötigten Antragsunterlagen inklusiver aller Angaben im Online-Antragsformular bis zum genannten Zeitpunkt zugegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Zugangs (Antragsformular nebst Antragsunterlagen). Nach diesem Termin zugegangene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
5. Der Zertifizierungsvertrag kommt erst durch die Annahme der BVDW Services GmbH zu Stande. Die Annahme kann durch die BVDW Services GmbH entweder durch Übersendung einer Rechnung für das Prüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 oder durch ausdrückliche Vertragsannahme in Textform (§ 126b BGB) erklärt werden. Die Annahme des Zertifizierungsantrages steht der BVDW Services GmbH frei.

§3 Vertragsdurchführung

1. Nach Eingang der Ehrenerklärung und des Antragsformulars, nebst aller zur Prüfung benötigten Unterlagen, prüft die BVDW Services GmbH zunächst, ob es sich bei der antragenden Plattform um eine Sell oder Supply-Side-Plattform im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 handelt. Ebenso erfolgt eine Vorabprüfung der BVDW Services GmbH auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
2. Die Zertifikatsprüfung erfolgt auf Grundlage des eingereichten Antragsformulars nebst Antragsunterlagen und nach Maßgabe des untenstehenden Kriterienkatalogs. Soweit Unterlagen nicht vollständig von der Plattform eingereicht wurden, wird die BVDW Services GmbH der Plattform jeweils eine zweimalige Nachfrist zur Einreichung festsetzen. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der letzten Frist steht der BVDW Services GmbH ein Kündigungsrecht gemäß § 13 Abs. 2c zu.

§4 Pflichten der Plattform

1. Die Plattform ist verpflichtet, die Antragsunterlagen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die unter <https://www.bvdw.org/zertifizierungen/qualitaetszertifikate/> aufgeführten bzw. der Plattform durch die BVDW Services GmbH mitgeteilten Fristen müssen zwingend eingehalten werden.
2. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Zertifizierungsprozesses ist die Plattform verpflichtet, einen Ansprechpartner zu benennen, um während der vereinbarten Ansprechzeiten gegebenenfalls erforderliche Informationen und Fragen klären zu können. Der Ansprechpartner muss ermächtigt sein, Erklärungen im Namen der Plattform abzugeben, die im Rahmen der Durchführung der Zertifizierungsprüfung notwendig sind.
3. Die Plattform ist allein verantwortlich für die fristgerechte Vorlage von Unterlagen.
4. Die Plattform ist verpflichtet, die sich aus dem Zertifizierungsprozess ergebenden Kosten gemäß § 10 zu tragen.
5. Die Plattform verpflichtet sich, alle Änderungen im Unternehmen, die für die Erfüllung der Anforderungen an die durchzuführende Zertifizierung erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.

§5 Pflichten der BVDW Services GmbH

1. Die BVDW Services GmbH ist verpflichtet, die Antragsunterlagen sorgfältig zu prüfen und gemäß § 6 zu bearbeiten. Nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses wird die BVDW Services GmbH das Ergebnis an die Plattform (§ 8) kommunizieren.
2. Ansprechpartner für inhaltliche und organisatorische Fragen rund um die Zertifizierung ist auf Seiten der BVDW Services GmbH:
Jana Hamalides, Projektmanagerin Qualitätszertifikate
hamalides@bvdw.org, 030 2062186-0
3. Die BVDW Services GmbH ist zur Erteilung des Zertifikats gemäß § 8 verpflichtet, wenn die Überprüfung gemäß § 5 Abs. 1 zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nach Maßgabe der Bewertungskriterien i.S.d. § 6 erfüllt sind und zum Prüfungszeitpunkt keine Gründe für einen Widerruf (§ 8 Abs. 6 S. 6) oder eine außerordentliche Kündigung (§ 13 Abs. 2) vorliegen.

§6 Bewertungskriterien

Bei der Zertifizierungsprüfung werden die folgenden Bewertungskriterien berücksichtigt:

1. Kriterium Unterstützung OVK Standard Deals
In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
 - Eigenerklärung: Standard und Premiumwerbeformen
 - Eigenerklärung: Weitere Premiumwerbeformen
 - Live Demo der Plattform: Unterstützte Targetinganbieter
2. Kriterium Reporting und Steuerung
In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
 - Live Demo der Plattform: Transparenz und Flexibilität für Supply-Side
 - Transparenz und Flexibilität für Demand-Side
 - Reporting API
3. Kriterium Kuratierungsfunktion
In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
 - Live Demo der Plattform: SSP-intern
 - Live Demo der Plattform: SSP-übergreifend
 - Vertraulichkeit von Preisen
 - Individuelle Preise
4. Kriterium Unterstützung von Marktstandards
In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
 - Unterzeichnung Code of Conduct Programmatic Advertising

- TCF 2.0 Vendor-ID
 - Prebid-Standards
5. Kriterium Qualitätsanforderungen
In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
- Eigenerklärung: Ausschluss von Branchen
 - Live Demo der Plattform: Ausschluss von SIVT – Sicherungsmechanismen
 - Live Demo der Plattform: Ausschluss von SIVT – sichere Umfelder
 - Live Demo der Plattform: Angeschlossene DSP's
6. Kriterium Datenschutzerfordernungen:
In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
- Eigenerklärung: Serverstandards Europa
 - Eigenerklärung: Datenübertragung an Drittanbieter
 - Unterstützung von Advertising Identity Systemen
 - Weitergabe von Advertising IDs im Bidrequest

§7 Bewertung

1. Sämtliche Antragsunterlagen werden über die zentrale Einreichungsdatenbank automatisch in die Bewertungsmatrix überführt und ausgewertet. Der zuständige Projektmanager der BVDW Services GmbH überprüft die eingegangenen Dokumente im Nachgang lediglich auf Vollständigkeit und inhaltliche Abweichungen durch die automatische Erfassung.
2. Die BVDW Services GmbH hat die Vornahme der Zertifizierungsprüfung teilweise einem Prüfungsgremium des BVDW e.V. übertragen. Das Prüfungsgremium setzt sich aus einem Juristen, Demand-Vertretern und Vermarktern zusammen. Der zuständige Referent Online-Vermarkterkreis (OVK) und der Projektmanager Qualitätszertifikate begleiten die Prüfung.
Die gewählten Delegierten sind Experten mit umfassender Erfahrung am Markt. Die Delegierten der Bereiche Demand-Vertreter und Vermarkter verteilen sich paritätisch und können sich sowohl aus Mitgliedern des BVDW e.V. als auch Nicht-Mitglieder zusammen setzen. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsgremiums ist auf maximal zehn Delegierte beschränkt.
3. Den Prüfern wird in einer Live-Demonstration die Plattform und alle Punkte aus §6 Bewertungskriterien mit dem Zusatz „Live Demo der Plattform“ durch den Plattform-Betreiber live präsentiert, vorgestellt und erläutert. Alle Bewertungen werden nachvollziehbar in einer Bewertungsmatrix dargestellt. Die Bewertung eigener Unternehmen durch die Prüfer ist ausgeschlossen.
4. Die Bewertung sämtlicher zu erfüllender Kriterien erfolgt anhand eines Punktesystems. Dabei werden die Punkte von 1 („extrem unzureichend“) bis 10 („ausgezeichnet, hervorragend“) vergeben.
5. Die vergebenen Punkte für ein einzelnes Bewertungskriterium bzw. eine Unterkategorie werden mit sämtlichen Punkten für das jeweilige Kriterium bzw. die jeweilige Unterkategorie zusammengerechnet und ein entsprechender Durchschnitt pro Kriterium errechnet.
6. Die einzelnen Bewertungskriterien werden im Hinblick auf das Gesamtergebnis wie folgt gewichtet:
 - Unterstützung OVK Standard Deals 10%, Reporting und Steuerung 20%, Kuratierungsfunktion 30%, Unterstützung von Marktstandards 15%, Qualitätsanforderungen 10% und Datenschutzerfordernungen 15%
7. Für alle Gewichtungsschwellen gilt, dass diese jeweils alle gleichermaßen zum Bestehen des Zertifikates beitragen. Werden in einem Kriterium die Punkte nicht erreicht, können diese mit anderen Kriterien ausgeglichen werden. Das Zertifikat gilt als bestanden, wenn mindestens 80 Prozent der gewichteten Kriterien erfüllt werden. Werden jedoch in einem einzelnen Kriterium weniger als 70% erreicht, so gilt das Zertifikat als nicht bestanden. Werden im Kriterium „Kuratierungsfunktion“ weniger als 80% erreicht, so gilt das Zertifikat als ebenfalls nicht bestanden.

§8 Zertifikatserteilung und Lizenzbedingungen

1. Im Falle des Bestehens der Zertifizierungsprüfung erhält die Plattform von der BVDW Services GmbH eine E-Mail, welche eine kumulierte Übersicht über die in jedem Kriterium erreichten Ergebnisse enthält.
2. Im Falle des Nicht-Bestehens der Zertifizierungsprüfung informiert die BVDW Services GmbH die Plattform schriftlich. Neben der kumulierten Übersicht über die in jedem Kriterium erreichten Ergebnisse, enthält das Schreiben eine Kurz-Begründung zu den einzelnen Bewertungskriterien. Sollte die Plattform knapp am Schwellenwert 8, das entspricht 80%, (mit einem Punkt Differenz, d.h. zwischen 70,0% und 79,9%) bewertet worden sein, hat die Plattform nach Einschätzung und Entscheidung des jeweiligen Prüfungsgremiums die Möglichkeit zur Nachprüfung. Die Plattform wird hierüber durch die BVDW Services GmbH unterrichtet. Der Plattform wird die Möglichkeit eingeräumt, die Unterlagen nachzubessern.

3. Erfüllt die Plattform die Zertifizierungsvoraussetzungen, ist sie berechtigt, ein von der BVDW Services GmbH bereitgestelltes, die Einhaltung der zu erfüllenden Bewertungskriterien verkörperndes Kennzeichen (Zertifikat) als Referenz zu nutzen. Das Zertifikat, einschließlich dem Zertifikat-Logo, wird der Plattform gemäß § 5 Abs. 1 in digitaler Form per E-Mail übersandt.
Die Plattform ist verpflichtet, das von der BVDW Services GmbH bereitgestellte Zertifikat-Logo (Kennzeichen für die erfolgreiche Teilnahme an der Zertifizierung), als Referenz an prominenter Stelle auf der Webseite (z.B. bei der Unternehmens- bzw. Leistungsbeschreibung) zu nutzen. Dies gilt für alle von dem Unternehmen zur Vermarktung seiner Leistungen betriebenen Webseiten für die erfolgreich zertifizierte Plattform. Das Zertifikat-Logo ist zwingend mit der Beschreibung des Zertifikates auf der BVDW-Webseite unter <https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/qualitaetszertifikate/GMD-Qualitätszertifikat> zu verlinken. Diese Verlinkung soll als rel="nofollow" gekennzeichnet werden.
Sollte die Plattform das Zertifikat-Logo in analogen Medien (Angebote, Prospekte etc.) nutzen, so ist die URL (<https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/qualitaetszertifikate/GMD-Qualitätszertifikat>) in Form einer gut erkennbaren Fußnote anzugeben.
4. Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt 12 Monate ab Erteilung. Die Plattform ist befugt, das Zertifikat für den angegebenen Zeitraum zu führen. Die Nutzung über den angegebenen Zeitraum hinaus ist nur in Verbindung mit einer Zertifizierung und Bestehen im unmittelbar darauffolgenden Turnus zulässig. Wird die Zertifizierung im Folgeturnus nicht bestanden (Lücke in einer Reihe) ist keine Nutzung abgelaufener Zertifikat-Logos mehr zulässig.
Weiterhin erhält die Plattform eine gerahmte Zertifizierungsurkunde und wird in der Pressekommunikation, sowie auf der Webseite des BVDW e.V. entsprechend erwähnt. Es gilt § 12 Abs. 3.
5. Der BVDW e.V. ist Inhaber sämtlicher Rechte an dem Zertifikat. Die Berechtigung zur Nutzung des Kennzeichens wird der Plattform ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen von der dazu berechtigten BVDW Services GmbH erteilt.
6. Für den Fall des Bestehens der Zertifizierungsprüfung räumt die BVDW Services GmbH der Plattform an dem Zertifikat ein widerrufliches, zeitlich auf die Gültigkeit des Zertifikats beschränktes, örtlich unbeschränktes, nichtausschließliches Recht ein, das gemäß § 8 Abs. 3 überlassene Zertifikat ausschließlich zum Zwecke der werblichen Außendarstellung der Plattform zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit über die von der Plattform betriebenen Webseiten, zugänglich zu machen. Die Verwendung auf von der Plattform betriebenen Webseiten, über welche sie Leistungen unter einer oder mehrerer Vertriebsmarken anbietet, ist nicht gestattet. Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifikats gilt ausschließlich für die gemäß diesem Vertrag zertifizierte Plattform. Die Nutzung des Zertifikats durch ein anderes Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen oder Referenzkunden) ist nicht gestattet. Von dem Nutzungsrecht erfasst ist weiter das Recht, das Zertifikat auch in anderen Medien (Print, CD-ROM und ähnliche Verwertungsarten) entsprechend zu verwenden. Ein Widerruf des Nutzungsrechts kann insbesondere in den Fällen der § 13 Abs. 2 S. 2 a, d und e erfolgen. Im Falle des Widerrufs oder bei Wirksamkeit einer Kündigung (§ 13) ist die Plattform verpflichtet, das bei ihr in elektronischer Form vorliegende Zertifikat unverzüglich und dauerhaft zu löschen und jede weitere Verwendung des Zertifikats (gleich ob elektronisch oder analog) zu unterlassen. Das hier eingeräumte Recht erlischt ebenso mit Wirksamwerden einer Kündigung. Wird das hier eingeräumte Recht widerrufen oder erlischt es aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 13 Abs. 2), kann die Öffentlichkeit hierüber in geeigneter Form, z.B. in Form einer Pressemitteilung des BVDW e.V. und/oder einer Veröffentlichung auf der Webseite des BVDW e.V. informiert werden. In den Fällen des § 13 Abs. 2 S. 2 a und d kann die Pressemitteilung und/oder Veröffentlichung auch die Gründe des Widerrufs bzw. der außerordentlichen Kündigung enthalten.
7. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Zertifizierungskosten gemäß § 10 dieses Vertrages.

§ 9 Einspruchsverfahren bei Nicht-Bestehen

1. Die Plattform kann im Falle des Nichtbestehens der Zertifizierungsprüfung innerhalb von 14 Werktagen nach Übersendung der Mitteilung gemäß § 8 Abs. 2 Einspruch erheben. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Mitteilung bei der Plattform.
2. Der Einspruch ist schriftlich (z.B. Brief, Fax, unterschriebenes PDF) an folgende Adresse zu richten:
zertifikate@bvdw.org
oder
BVDW Services GmbH
z.H. Jana Hamalides
Schumannstr. 2
10117 Berlin
3. Das Einspruchsschreiben muss eine detaillierte Begründung enthalten und erkennen lassen, auf welche konkreten Prüfpunkte Bezug genommen wird. Die Nachprüfung ist auf die konkret vorgebrachten Beanstandungen begrenzt. Einsprüche ohne entsprechende Begründung werden nicht berücksichtigt. Die Begründung kann nach Ablauf der

Einspruchsfrist nicht nachgeholt werden. Nach Eingang des begründeten Einspruchs wird das Prüfungsgremium die im Antragsformular gemachten Angaben, die auf deren Basis durchgeführte Bewertungen sowie die Argumente der Beanstandung zum Prüfungsergebnis der Plattform noch einmal prüfen. Der Prüfung werden ausschließlich die zum Zeitpunkt der Einreichung gemäß § 3 vorgelegten Unterlagen zugrunde gelegt. Nachträgliche Einreichungen oder Erklärungen der Plattform können nicht berücksichtigt werden.

- Die BVDW Services GmbH wird der Plattform das Ergebnis der Nachprüfung zeitnah, spätestens jedoch 30 Werktage nach Eingang des Einspruchs mitteilen.
- Im Falle der Erteilung des Zertifikats nach erfolgreichem Einspruch (Abhilfe), wird das Logo der Plattform als Zertifikatsträger auf der BVDW-Webseite unter <https://www.bvdw.org/zertifizierungen/zertifikatsinhaber/GMD> ergänzt sowie diese nach § 8 Abs. 3 zur Verwendung des Zertifikats befugt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
- Soweit die Nachprüfung das Ergebnis der Erstprüfung bestätigt (Nichtabhilfe), wird die BVDW Services GmbH dies der Plattform schriftlich mitteilen. Die Entscheidung ist in diesem Falle endgültig.

§10 Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Kosten für eine Zertifizierung setzen sich wie folgt zusammen:

- Zertifizierungsgebühren für Mitgliedsunternehmen:
Zertifizierung zum I.1., I.4., I.7. und I.10. gültig für 12 Monate:
Prüfungsverfahren (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
 - 2.250,- € netto für die Prüfung
 - 750,- € netto für das Tragen des Zertifikat-Logos
- Zertifizierungsgebühren für Nicht-Mitglieder:
Zertifizierung zum I.1., I.4., I.7. und I.10. gültig für 12 Monate:
Prüfungsverfahren (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
 - 3.500,- € netto für die Prüfung
 - 1.000,- € netto für das Tragen des Zertifikat-Logos
- Zertifizierungsgebühren für Nachprüfung:
Bei Nichtbestehen haben die Plattformen die Möglichkeit zur Nachprüfung (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
 - 750,- € netto für die Nachprüfung für Mitglieder und Nicht-Mitglieder
- Zahlungsmodalitäten
Die BVDW Services GmbH stellt der Plattform die Kosten nach Abschluss des jeweiligen Zertifizierungsschritts in Rechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind sofort nach Zugang der Rechnung fällig und innerhalb der dort mitgeteilten Zahlungsfrist auf folgendes Konto zu überweisen:
BVDW Services GmbH
Commerzbank AG
Verwendungszweck: Qualitätszertifikat German Marketplace Deals

IBAN DE 18 3008 0000 0229 4205 00
SWIFT-BIC.: DRES DE FF 300

§11 Nutzungsrechte, Referenz

- Die BVDW Services GmbH sowie der BVDW e.V. erhalten das Recht, die Unternehmensdaten der Plattform im Falle des Bestehens für eigene Referenzzwecke z.B. zur Pressekommunikation gemäß § 8 Abs. 4 zu verwenden. Dazu gehört auch das mit dem Antragsformular von der Plattform eingereichte Logo.
- Die Plattform stellt der BVDW Services GmbH sowie dem BVDW e.V. zu diesem Zweck das im Antragsformular bezeichnete Kennzeichen in digitaler Form zur Verfügung und räumt diesen ein widerrufliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für sämtliche bekannte und unbekannt-Nutzungsarten ein. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Recht auf öffentliche Wiedergabe einschließlich dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung.

§12 Geheimhaltung und Datenschutz

- Beide Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche während der Durchführung oder bei Gelegenheit der Zertifizierung erhaltenen Daten und Informationen einschließlich Inhalte und Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen über die Plattform vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Laufzeit der Vereinbarung hinaus fort. Die Plattform kann die BVDW Services GmbH von der Geheimhaltungspflicht entbinden.
- Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten durch die BVDW Services GmbH erfolgt

ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des vorliegenden Vertrages. Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

3. Die Plattform ist frühestens einen Tag nach Übersendung des Zertifikats gemäß § 8 Abs. 3 berechtigt, Dritten gegenüber das Bestehen des Zertifikates zu kommunizieren und das zur Verfügung gestellte Zertifikat zu verwenden.

§13 Vertragsdauer/Kündigung

1. Der Vertrag wird durch Annahme seitens der BVDW Services GmbH gemäß § 2 Abs. 4 wirksam und endet spätestens mit dem Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für die BVDW Services GmbH insbesondere gegeben bei:
 - a) Unrichtigen und unwahren Auskünften durch die Plattform
 - b) Nichtzahlung gemäß der in § 10 statuierten Zahlungsziele
 - c) Sofern die zur Bewertung notwendigen Antragsunterlagen, trotz Aufforderung durch die BVDW Services GmbH gemäß § 4 Abs. 4 nicht vorliegen.
 - d) Verstoß gegen die Selbstverpflichtung BVDW Code of Conduct Programmatic Advertising.
 - e) Wegfall der Voraussetzungen zur Vergabe des Zertifikats nach dessen Erteilung.

§14 Haftung

1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die BVDW Services GmbH nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, mithin solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Einhaltung die Plattform regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die BVDW Services GmbH haftet bei leichter Fahrlässigkeit, ferner für Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes oder bei Übernahme einer Garantie. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der BVDW Services GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen gilt.
2. Die BVDW Services GmbH haftet für Schäden nur insoweit, als sie die Plattform auch nicht durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere eigene Programm- und Datensicherung, hätte verhindern können. Die BVDW Services GmbH haftet nicht für Schäden, die entstehen, weil der Internet-Zugangs-Provider seine Leistungen (Zugang zum Internet) nicht wie geschuldet erbringt.
3. Die Plattform versichert, Inhaber sämtlicher zur Zertifizierungsprüfung an die BVDW Services GmbH überlassener Unterlagen und Informationen zu sein und über darin etwa enthaltene schutzfähige Informationen aus eigenem oder übertragenem Recht frei verfügen zu dürfen. Die Plattform versichert weiter, dass sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen frei von Rechten Dritter sind und dass eventuell notwendige Einwilligungen Dritter vorliegen.
4. Die Plattform stellt die BVDW Services GmbH für den Fall der Inanspruchnahme wegen von der Plattform zu vertretenen Rechtsverletzungen und/oder Verletzung von Rechten Dritter wegen der Nutzung oder Auswertung der eingereichten Unterlagen und Kontaktdaten von Referenzkunden und -netzwerken sowie von sämtlichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen seitens Dritter frei und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die der BVDW Services GmbH durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, die auf Seiten der BVDW Services GmbH zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Die Plattform ist darüber hinaus verpflichtet, die BVDW Services GmbH bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf der Verletzung von Rechten beruhen, aktiv zu unterstützen.

§15 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieses Zertifizierungsprozesses entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Bei Streitigkeiten über die Begründung bzw. das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Bewertungskriteriums, welches zur Nicht-Erteilung des Zertifikats führt, wird der von der Plattform benannte Ansprechpartner zunächst Kontakt zur Geschäftsführung der BVDW Services GmbH mit der Bitte um Klärung suchen.
2. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß der Verfahrensordnung des EUCON – Institut für Conflict Management e.V. (EUCON) durchführen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.
3. Durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.
4. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gleich welcher Rechtsgrundlage ist Berlin.